



GEMEINDE LEHRE

Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

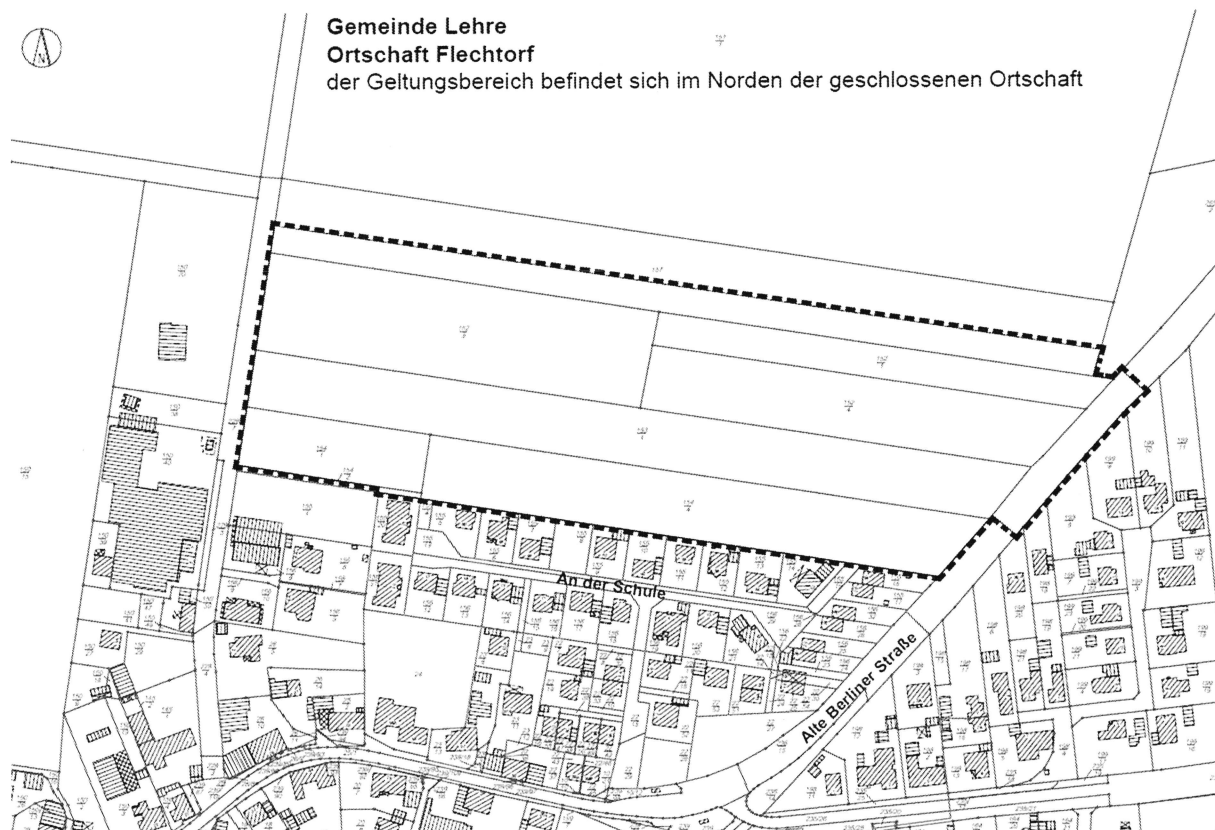
Bebauungsplan „Vor dem Wienhope II“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Ortschaft Flechtorf - Satzungsbeschluss -

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lehre hat den Bebauungsplan „Vor dem Wienhope II“ mit örtlicher Bauvorschrift in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde zugestimmt. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden der geschlossenen Ortschaft Flechtorf. Die Lage ist aus nachfolgender Gebietsabgrenzung ersichtlich.



In-Kraft-Treten der Satzung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Einsichtnahme und Auskunft

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist während der Dienststunden Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lehre, Marktstraße 10, 38165 Lehre, einsehbar. Es kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB in elektronischer Form auf die Internetseite der Gemeinde Lehre (www.lehre.de → Wirtschaft + Bauen → Bauleitplanung → Rechtskräftige Bebauungspläne → Flechtorf) eingestellt und können dort abgerufen werden.

Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen: Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Plans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplans für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (z.B. Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Lehre, den 23.03.2026

Der Bürgermeister

Andreas Busch



Vorstehende Bekanntmachung wurde im Amtsblatt Nr. 12 am 25.03.2026 bereitgestellt und ist damit verkündet.